

(Abgeordneter Born.)

(A) die Änderung der Privattaxe für Tierärzte nicht in Verbindung mit diesem Dekret notwendig ist.

Weiter sagte der Herr Abgeordnete Gleisberg, daß die Kurpfuschereien beseitigt werden möchten. Wir stehen ja auch auf dem Standpunkte, daß die Kurpfuschereien nicht richtig sind, aber man sollte auch bedenken, daß nicht so ganz energische Maßnahmen jetzt dagegen ergriffen werden möchten; denn die Not auf dem Lande ist dadurch sehr groß geworden, daß sehr viele Tierärzte zum Heeresdienste eingezogen sind

(Sehr richtig! rechts.)

und es bei Krankheitsfällen in vielen Fällen unmöglich ist, Tierärzte überhaupt zu bekommen.

(Sehr richtig! rechts.)

Meine Herren! Auch wir stehen auf dem Standpunkte, daß es notwendig ist, daß die Vergütungen für tierärztliche Berrichtungen in gerichtlichen, polizeilichen und Verwaltungsangelegenheiten einer Revision unterzogen werden; denn die Einkommensverhältnisse entsprechen nicht mehr den erhöhten Lebensbedürfnissen, die jetzt auch an die Herren Tierärzte gestellt werden. In der Begründung zum Dekret heißt es, daß es aber auch notwendig wäre, diese Vergütung der tierärztlichen Berrichtungen zu erhöhen, weil inzwischen auch der Wert der landwirtschaftlichen Haustiere gestiegen sei. Ich kann diese Steigerung des Wertes der landwirtschaftlichen Haustiere nicht in Zusammenhang mit dem Dekret bringen.

(Sehr richtig! rechts.)

Denn es muß doch meines Erachtens gleich sein, ob ein Pferd 2000 oder 1000 M. wert ist. Im gerichtlichen oder verwaltungsgerichtlichen Verfahren hat ja der betreffende Tierarzt meiner Ansicht nach dasselbe zu tun. Ich kann nicht begreifen, warum deshalb der Wert der Tiere maßgebend sein soll. Überdies meine auch ich, daß der Wert der landwirtschaftlichen Haustiere inzwischen nicht wesentlich gestiegen ist, denn wir haben ja Höchstpreise, und gerade die Preise für Schlachttiere kann man nicht als allzu hoch bezeichnen.

Meine Herren! Wir sind im wesentlichen einverstanden mit den Vergütungen für tierärztliche Berrichtungen, wie sie in der Verordnung festgelegt sind. Sie sind ja auch geprüft und festgestellt worden vom Landesgesundheitsamte und von Vertretern des Landeskulturrates. Wir können auch keine Kritik üben an den einzelnen Sätzen, denn die einzelnen Sätze sind ja nicht fest bestimmt, sondern es ist nur ein Rahmen gegeben worden, inner-

halb dessen die Gebührensätze sich bewegen sollen. Wir müssen natürlich das Vertrauen zu den Herren haben, daß sie angemessen das berechnen, was sie für ihre Mühe und ihren Zeitaufwand zu fordern berechtigt sind.

In der Verordnung vom Jahre 1882 waren bei den Haustieren mehrere Klassen bestimmt. Diese neue Verordnung ist einfacher gestaltet worden. In Ziff. 9 der Verordnung heißt es: „Große Haustiere, kleine Haustiere und Geflügel.“ In der Verordnung vom Jahre 1882 wurden die kleinen Haustiere näher bezeichnet. Die Pferde und Kinder bis zu einem Jahre galten dort als kleine Haustiere. Hier in der uns vorliegenden Verordnung sind die Kinder bis zum Alter von zwei Jahren zu den kleinen Haustieren gerechnet. Ich vermissen aber, daß auch die kleinen Pferde zu den kleinen Haustieren gerechnet werden. Es ist ein großer Unterschied, ob ein Pferd von einem Viertel- oder einem halben Jahre zu untersuchen ist oder ein Pferd von drei bis vier Jahren.

Wir stimmen also im wesentlichen dem Dekret und der Verordnung zu und begrüßen es namentlich, daß nicht immer die ständische Genehmigung eingeholt werden muß, wenn Änderungen in den Gebührensätzen erfolgen müssen, daß also das Ministerium ermächtigt sein soll, die einzelnen Gebührensätze im Einvernehmen mit dem Justizministerium abzuändern oder zu ergänzen. In der Deputation, der dieses Dekret überwiesen werden soll, werden wir unsere weiteren Wünsche noch zur Sprache bringen.

(Bravo! rechts.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Brodauf.

Abgeordneter Brodauf: Meine politischen Freunde verkennen nicht, daß die Taxe von 1882 veraltet ist und einer Abänderung bedarf. Wir können uns aber nicht ohne weiteres auf die neuen Sätze festlegen, die zum Teil sehr erheblich von den bisherigen Sätzen abweichen. Z. B. in Ziff. 1, Große Haustiere, wird jetzt eine Höhe von 5 bis 20 M. festgesetzt; bisher betrug sie nur 2 bis 3 M. Ziff. 14, Untersuchung eines Platzes, Gebäudes, Raumes, einer Anlage oder Einrichtung zur Beurteilung der Gebrauchsfähigkeit für bestimmte Zwecke, der gesundheitlichen Verhältnisse und dergleichen, kostet jetzt 5 bis 20 M., früher 3 bis 5 M. Wir wünschen, daß in der Deputation geprüft wird, ob eine derartige sehr erhebliche Erhöhung in der Tat notwendig ist. Man darf wohl annehmen, daß von den Mindestsätzen weniger Gebrauch gemacht wird als von den Höchstsätzen. Wenn also bei den großen Haustieren der Höchstsatz von 3 M. auf 20 M. hinaufgeht, so er-